

155 C 20289/12

## Verfügung

Rechtsstreit

[REDACTED] wg. Forderung

1. Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheinens einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Haupttermin wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

### Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

**Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.**

2. An die **beklagte Partei** ergehen gemäß §§ 271, 275, 277, 495, 496, 697 Abs. 2 ZPO die folgenden **Aufforderungen**:

- 2.1. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von **zwei Wochen**

ab Zustellung dieser Verfügung schriftlich zu **erwidern**, wenn sie sich gegen die Klage weitgehend als bislang verteidigen will.

### Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare

Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden. **Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.** Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen. Die beklagte Partei kann ihre Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abgeben. Falls sie zu Protokoll der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wird, so muss das Protokoll innerhalb der genannten Frist bei dem Amtsgericht München als Prozessgericht eingehen.

**3. Gemäß §§ 273, 278 ZPO wird angeordnet:**

**3.1. Das persönliche Erscheinen folgender Parteien:**

Klägerin [REDACTED]

Es ist ausreichend, wenn ein informierter und zum Abschluss eines Vergleichs bevollmächtigter Vertreter zum Termin erscheint.

Beklagter [REDACTED]

Die Anordnung des persönlichen Erscheinens erfolgt zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 141 Abs. 1 ZPO) und für einen Güteversuch (§ 278 Abs. 3 ZPO). Das Gericht wird bei Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

**4. Hinweis gemäß § 139 ZPO:**

Darlegungs- und beweibelastet dafür, dass eine Urheberrechtsverletzung über den Anschluss des Beklagten erfolgte, ist die Klägerin. Insoweit sind entsprechender Sachvortrag und Beweisangebot vorhanden. Sollte sich - ggf. nach Einholung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens - im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass der Anschluss des Beklagten fehlerfrei ermittelt wurde, trifft den Beklagten nach der Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 2061 bis 2064 - "Sommer unseres Lebens") eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber des fraglichen Anschlusses auch für über seinen Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist. Aus dieser Vermutung ergibt sich für den Beklagten eine sekundäre Darlegungslast, die es ihm verwehrt, sich auf ein an sich zulässiges einfaches Bestreiten der Rechtsverletzung zurückzuziehen. Vielmehr muss der Beklagte als Anschlussinhaber substantiiert zu allen fraglichen Tatzeitpunkten vortragen, warum er als Verantwortlicher nicht in Betracht kommt. Wird dieser Vortrag bestritten, trifft den Beklagten neben der Darlegungs- auch die Beweislast für sein Vorbringen.

Diesen Anforderungen entspricht der bisherige Vortrag des Beklagten (noch) nicht.

Das Gericht rät den Parteien zu einer zeitnahen und endgültigen Beendigung des Rechtsstreits durch Abschluss des nachstehenden Vergleichs. Es weist darauf hin, dass die Einholung eines Sachverständigengutachtens mit erheblichen Kosten in Höhe von u.U. bis zu 5.000.- EUR verbunden sein wird.

**Vergleichsvorschlag:**

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 570,00 €. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 30%, der Beklagte 70 %.

**Die Parteien können zu dem Vergleichsvorschlag innerhalb von zwei Wochen Stellung nehmen.**

gez.

[Redacted Signature]

Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift (Ablich-

[Redacted Signature] 2012

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

120918 79 5